

Stadt Heidelberg

Federführung:
Dezernat IV, Bürgeramt

Beteiligung:

Betreff:

Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	29.02.2012	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	15.03.2012	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt-und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte "Erste Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung".

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
A 01	Änderungssatzung

A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU1	+	Solide Haushaltswirtschaft
		Begründung: Anpassung der Gebührenregelungen nach Meinungsaustausch

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

B. Begründung:

1. Ausgangslage:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 21. Dezember 2010 wurde die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Heidelberg neu gefasst. Sie ist zum 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Dabei wurde auch die Gebühr für Veranstaltungsplakatierungen - auch für Parteien - angehoben.

Die Bunte Linke, die Fraktionsgemeinschaft Grüne/Generation Heidelberg und die SPD-Fraktion hatten am 11.07.2011 einen Antrag (Nr.0053/2011/AN) zur Neufassung der Sondernutzungsgebührensatzung (Aufstellen von Informationsständen, Plakate und Banner) gestellt. Herr Stadtrat Dr. Weiler-Lorentz hatte seinerzeit auf telefonische Nachfrage den Antrag konkretisiert. Zielsetzung des Antrages war es, die Gesamtkosten für das Plakatieren (Gestaltung, Druck, Aufstellen des Plakates und Sondernutzungsgebühr) die mehr als 5 € pro Plakat betragen, zu reduzieren. Daher sollte das Plakatieren durch Parteien, Bürgerinitiativen und sonstige nicht kommerzielle politische und soziale Gruppierungen, beispielhaft wurde das BiBez genannt, in der Sondernutzungsgebührensatzung gebührenfrei gestellt, beziehungsweise das Gebührenverzeichnis dahingehend geändert werden, dass die Plakatierungsgebühr für Parteien wie vor der Satzungsneufassung 0,30 € pro Plakat beträgt.

In der Informationsvorlage für die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 30.11.2011 hatte sich die Verwaltung mit dem Antrag auseinandergesetzt und kam zu folgendem Fazit:

„Aus Sicht der Verwaltung gibt es deshalb keine Notwendigkeit, den Parteien bei der Plakatierung für ihre Veranstaltungen außerhalb von Wahlzeiten Sonderkonditionen einzuräumen. Das Gleiche gilt auch für Bürgerinitiativen. Bei der Erhebung von Sondernutzungsgebühren gegenüber nicht kommerziellen politischen und sozialen Gruppierungen lässt die Satzung im Übrigen bereits jetzt zu, dass im begründeten Einzelfall von der Erhebung der Sondernutzungsgebühr ganz oder teilweise abgesehen werden kann, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder die Festsetzung der Gebühr unbillig wäre. Eine Änderung der Gebührensatzung ist daher nicht sachgerecht.“

Der Haupt- und Finanzausschuss hatte daraufhin den Arbeitsauftrag an die Verwaltung erteilt, einen Vorschlag zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung (Plakatierungsgebühren für Parteien) zu erarbeiten und dabei auch die Auswirkungen auf die Neuordnung der Veranstaltungsplakatierung darzustellen, wobei auch auf die Plakatierungsrichtlinien der Stadt Mannheim eingegangen werden sollte.

2. Weiteres Vorgehen

Der Arbeitsauftrag des Haupt- und Finanzausschusses macht deutlich, dass sich der Gemeinderat der Sichtweise der Verwaltung nicht anschließt und dabei in den dazu gestellten Anträgen auf den grundgesetzlichen Auftrag der Parteien, bei der politischen Willensbildung mitzuwirken, hinweist (vgl. Art. 21 GG). Die Verwaltung schlägt daher ein gebührenfreies Plakatieren bis zur Höhe von 50,00 € vor für Veranstaltungen von Parteien, Wählervereinigungen, Bewerbern zur Oberbürgermeisterwahl, Heidelberger Bürgerinitiativen und Befürwortern und Gegnern der zur Abstimmung gestellten Frage bei Bürgerentscheiden und Volksabstimmungen. Der genannte Verfassungsauftrag der Parteien aus Art. 21 GG und die nicht wirtschaftliche sondern politische Motivation der übrigen Begünstigten, rechtfertigen die vorgeschlagene Gebührenermäßigung. Zudem begünstigt dieser Vorschlag insbesondere kleinere Parteien und Gruppierungen sowie Einzelpersonen, die auch bisher schon in der Regel nur kleine Plakatierungskontingente beantragt haben. Größere Parteien, die oftmals höhere Plakatzahlen beantragen sind in der Regel auch finanzstärker, so dass die von der Verwaltung vorgeschlagene Lösung auch keine Wettbewerbsverzerrung zu Gunsten größerer und oftmals auch besser organisierter Organisationen zur Folge hat.

Dieser Vorschlag wird durch Änderung von § 3 Absatz 2 Nr. 2 der Sondernutzungsgebührensatzung umgesetzt (vgl. Änderungssatzung, Anlage 1).

Da die mit der Neuordnung der Veranstaltungsplakatierung einhergehenden Veränderungen gegenüber der bestehenden Verfahrensweise heute noch nicht vollständig absehbar sind, kann zum jetzigen Zeitpunkt auch keine Aussage dazu gemacht werden, welche Auswirkungen unterschiedlich hohe Gebühren bei der Veranstaltungsplakatierung auf die Neuordnung (weniger Plakatflächen gegenüber heute, Aufteilung der Plakatstandorte in Kontingente etc.) haben werden. Das gleiche gilt auch für eine Beurteilung der Mannheimer Plakatierungsrichtlinien im Kontext der Neuordnung. Insofern muss gegebenenfalls die Gebührenfrage und die Frage, ob außerhalb der dann festgelegten Standorte Plakatierungen möglich sind, erneut aufgegriffen werden. Im Übrigen wird auf die Sachstandsinformation zur Neuordnung der Veranstaltungsplakatierung vom Februar 2012 an die Fraktionen verwiesen.

Die Einbeziehung von nicht kommerziellen politischen und sozialen Gruppierungen, oder darüber hinaus sämtlichen Vereinen und Initiativen mit gemeinnützigem Zweck, Institutionen mit Stadtteilbezug (lokalem Bezug), Gruppierungen mit ehrenamtlichen oder karitativen Engagement, insbesondere in bzw. für Schulen, Kindergärten, sozialen Einrichtungen, Bildungseinrichtungen und weiteren vergleichbaren Institutionen, wie von der Bunten Linke/Die Linke beantragt, ist aus der Sicht der Verwaltung nach wie vor nicht erforderlich und auch nicht sachgerecht, da, wie bereits in der Informationsvorlage 30.11.2011 dargestellt, die Satzung es zulässt, dass im begründeten Einzelfall von der Erhebung der Sondernutzungsgebühr ganz oder teilweise abgesehen werden kann, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder die Festsetzung der Gebühr unbillig wäre. Aus Sicht der Verwaltung gibt es hier keinen Änderungsbedarf.

gezeichnet

Wolfgang Erichson